

XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs)

Anträge vom 19. Februar 2024

Cavelti Häller-Jonschwil

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat in Art. 39 Abs. 1 Bst. a den maximalen Fahrkostenabzug erhöht oder ganz aufhebt:

Art. 39 Abs. 1 Bst. a Satz 2 (neu): Für die Benutzung eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor gilt ein maximaler Abzug, der dem Preis des Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr zuzüglich Fr. 600.– entspricht.

Begründung:

Die Schweiz und die politischen Akteure haben sich den Klimazielen von Paris verpflichtet. Eine steuerliche Bevorzugung von klimaschädlichem Verhalten widerspricht diesem Versprechen. Mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs nur für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor wird wenigstens die Elektrifizierung der Mobilität gefördert und der klimafreundliche Individualverkehr steuerlich begünstigt.